

Stellungnahme der VG Media

zum Referentenentwurf des BMJ für das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – „Zweiter Korb“

Die VG Media bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz sowie für das äußerst transparente Verfahren, in dem den beteiligten Kreisen bereits im Vorfeld im Rahmen der zu den Einzelthemen eingesetzten Arbeitsgruppen die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Positionen einzubringen. Der Entwurf greift die Hauptanliegen der privaten Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen jedoch nur in unzureichendem Maße auf. Dies gilt insbesondere für die beiden Hauptanliegen der VG Media zur Einbeziehung der privaten Sendeunternehmen in die Leermedien-/tragerabgabe sowie die Modifikationen bei der Kabelweiterleitung. Konkrete nderungsvorschlage der VG Media zum Gesetzestext finden sich nachstehend in der ausfuhrlichen Kommentierung der einzelnen Bestimmungen (ab Seite 4).

- **Nichteinbeziehung der Sendeunternehmen in die Pauschalvergutung**

Der Entwurf lasst die Sendeunternehmen bei der Beteiligung an der Pauschalvergutung (sog. Leermedien- / Leegeratrabgabe) weiterhin unberucksichtigt. Dies ist aus Sicht der VG Media nicht hinzunehmen, da die Einbeziehung europarechtlich zwingend geboten ist. Die Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ differenziert gerade nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Rechteinhabern (siehe hierzu das vom VPRT zu § 87 Abs. 4 eingereichte Gutachten von Prof. Gotting auf den Seiten 53 ff.). Bei unzureichender Umsetzung der Richtlinie waren auch die Auswirkungen eines moglichen Staatshaftungsanspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland zu berucksichtigen (so im Ergebnis unlangst Vogel in FAZ vom 25.10.2004).

Da auch kein sachlicher Grund zur Nichteinbeziehung besteht, der eine Ungleichbehandlung im Verhaltnis zu anderen Leistungsschutzberechtigten wie Tontragerherstellern rechtfertigen konnte, liegt ebenso eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Artikel 3 GG vor. Durch das Aufzeichnen entsteht den privaten Sendeunternehmen ein unmittelbarer Schaden bei Erst- und Zweitverwertung des Programms. Zum einen wird die Zahl der aufzeichnenden Haushalte gegenuber der Werbeindustrie nicht als Zuschauer mitgezahlt, sodass sich die Einschaltquote entsprechend verringert. Zum anderen sieht eine betrachtliche Zahl der Zuschauer die Wiederholungsleistung im Fernsehen nicht mehr an, wenn die Erstaussstrahlung aufgezeichnet wurde.

Der Gesetzgeber verweist die Sendeunternehmen auf nationaler Ebene mit dem Referentenentwurf auf einen kompensationslosen Eingriff in ihr Vervielfältigungsrecht. Ein solcher kann aber schon nach der Rechtsprechung des BVerfG allenfalls in absoluten, hier nicht einschlägigen Ausnahmefällen erfolgen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls dies erfordern. Vielmehr besteht eine Ungleichbehandlung der privaten Sendeunternehmen im Verhältnis zu anderen Leistungsschutzberechtigten (z. B. zu Tonträgerherstellern). Die Argumentation in der Begründung des Referentenentwurfs, es werde nicht in den „Kernbereich“ des Leistungsschutzrechts eingegriffen, ist nicht nachvollziehbar. Die Privaten haben mit der Forsa-Studie durch die Befragung von über 4.000 Personen empirisch nachgewiesen, dass durch private Aufzeichnungen Werbeerlöse von bis zu 10% wegfallen, da weniger Zuschauer sowohl die Erstausstrahlung als auch die Wiederholung ansehen. Konnte man früher bei den öffentlich-rechtlichen Sendern noch von einem geringen Schaden sprechen, da sich diese in erster Linie aus den Rundfunkgebühren finanzieren, so hat dieses Argument gegenüber den privaten Sendeunternehmen keinen Bestand mehr. Die privaten Veranstalter sind für sämtliche Verwertungsmöglichkeiten ihrer Sendungen auf Refinanzierung aus dem Markt angewiesen. Über die Höhe der Beteiligung ist erst in einem zweiten Schritt nach der grundsätzlichen Einbeziehung zu befinden. Diese Einbeziehung kann nicht pauschal mit einem Verweis auf einen zu „geringen Schaden“ der privaten Veranstalter, der nachweislich nicht gering ist, von vornherein ausgeschlossen werden. Bei der Festlegung des Verteilschlüssels ist auch die gleichmäßige Berücksichtigung im Verhältnis zu den anderen Leistungsschutzberechtigten zu beachten. Ausweislich der Begründung zum Referentenentwurf nimmt das Bundesjustizministerium sehenden Auges einen Eingriff in die Programmautonomie der Sender in Kauf und setzt eine unzulässige und sachwidrige „Bagatellgrenze“, der die Privaten unterfallen würden. Dies ist abzulehnen. Vielmehr ist sowohl dem Änderungsantrag der FDP zum „Ersten Korb“ als auch dem aktuellen Positionspapier der CDU-/CSU-Fraktion zu folgen, die eine Einbeziehung der Sendeunternehmen ausdrücklich fordern.

- **Verhandlungen über Kabelweitersendung**

Hinsichtlich der Verhandlungen über die Kabelweitersendung von Programmen soll Sendeunternehmen und Kabelnetzbetreibern das Recht eingeräumt werden, gemeinsame Verträge über die Kabelweitersendung mit allen Rechteinhabern zu schließen. Dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit kann aus Sicht der VG Media nicht akzeptiert werden. Weder eine gemeinsame Verhandlung noch ein gesetzlich vorgesehener Abschlusszwang würde zu einer größeren Transparenz und Kalkulierbarkeit der Vergütung für die Kabelweitersendung führen. Auch eine Beschleunigung der Verhandlungen lässt sich durch Zwangsmaßnahmen nicht erreichen. Vielmehr ist zu befürchten, dass der geplante Abschlusszwang aufgrund der sehr unterschiedlichen Interessen zu erheblichen Verzögerungen in der großen Verhandlungsrunde führt. Die Kabelweitersenderechte der privaten Sendeunternehmen werden treuhänderisch durch die VG Media wahrgenommen. Die VG Media hat mit allen relevanten Kabelnetzbetreibern der Netzebenen 3 und 4 Verträge über die Kabelweitersendung abgeschlossen. Dies erfolgte zeitlich weit vor der Einigung der übrigen Rechteinha-

ber im sog. Kabelglobalvertrag. Damit hat die VG Media eine effiziente Verhandlungsführung unter Beweis gestellt.

Sollte es zu der vorgeschlagenen Regelung kommen, so wird die VG Media einem Vertragsabschluss nicht zustimmen können, der den komplexen Verbindungen zwischen den Sendeunternehmen als Wahrnehmungsberechtigte der VG Media und den Kabelnetzbetreibern nicht Rechnung trägt. Ein gemeinsamer Abschluss setzt gerade auch eine Einigung aller Parteien voraus. Ein gemeinsamer Abschluss liegt aber weder im Interesse der anderen Rechteinhaber noch der VG Media. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Sendeunternehmen als Wahrnehmungsberechtigte der VG Media nicht nur ein vom Urheberrecht bestimmtes Verhältnis zu den Kabelnetzbetreibern haben, sondern komplexe vertragliche Beziehungen, die die analoge und digitale Weitersendung der Programmsignale in technischer, rechtlicher und kaufmännischer Hinsicht regeln. Die vorgeschlagene Regelung würde ihrem Zweck, die Verhandlungen zu beschleunigen aufgrund der sehr unterschiedlicher Verhandlungsinteressen der Beteiligten, vollständig zuwiderlaufen und ist daher zu streichen.

- **Kabelweitersendung / Gemeinsame Vergütungsregeln**

Eine Verweisung auf die angemessene Vergütung der §§ 32 ff. UrhG auch im Rahmen der Kabelweitersendung in § 20 b UrhG ist aus Sicht der VG Meida entbehrlich. Eine angemessene Vergütung für den Urheber wird bereits durch das Urhebervertragsrecht sichergestellt. Diesbezüglich ist keine Anpassung des § 20 b UrhG erforderlich. Allerdings sollte bei der Kabelweitersendung (in § 20 b Absatz 1 UrhG) sichergestellt werden, dass die Sendeunternehmen alle zur Kabelweitersendung erforderlichen Rechte von den Inhabern erwerben, den Netzbetreibern übertragen und alle sich aus der Übertragung ergebenden Vergütungsansprüche geltend machen können.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

§ 87 Sendeunternehmen

I. Einbeziehung der Sendeunternehmen in die Pauschalabgabe

Das BMJ hat sich in der Begründung zum Referentenentwurf ausführlich mit der Frage der Beteiligung der Sendeunternehmen an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung auseinandergesetzt. Letztlich verzichtet der Entwurf jedoch auf eine Änderung des geltenden Rechts, das in § 87 Absatz 4 UrhG einen Ausschluss der Sendeunternehmen vorsieht.

Die den Entwurf tragenden Erwägungen des BMJ greifen jedoch aus mehreren Gründen nicht durch.

1. Änderung europarechtlich geboten

Entgegen der Ausführungen des BMJ ist eine Einbeziehung europarechtlich geboten. Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht können nach Artikel 5 Absatz 2 b der Info-Richtlinie nur unter der Bedingung gewährt werden, dass Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Dazu zählen nach Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 e) ausdrücklich auch die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen. Nach Erwägungsgrund 35 der Richtlinie sollen bei der Festlegung der Form der Einzelheiten und der Höhe eines „gerechten Ausgleichs“ die besonderen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Hierzu kann auch der sich ergebende etwaige Schaden für den Rechteinhaber als Kriterium herangezogen werden. Nach der deutschen Rechtsprechung wird es für die Begründung von Vergütungsansprüchen der Rechteinhaber seit jeher als ausreichend angesehen, dass die Möglichkeit erheblicher Schäden besteht. Die privaten Sendeunternehmen haben dem BMJ durch eine Forsa-Studie zum Aufzeichnungsverhalten bei Spielfilmen auf privaten TV-Sendern unmittelbare Schäden bei der Erst- und Zweitverwertung des Programms dargelegt: Zum Einen wird die Zahl der aufzeichnenden Haushalte gegenüber der Werbeindustrie nicht als Zuschauer mitgezählt, sodass sich die Einschaltquote entsprechend verringert. Zum Anderen sieht eine beträchtliche Zahl der Zuschauer die Wiederholungssendung im Fernsehen nicht mehr an, wenn die Erstausstrahlung aufgezeichnet wurde. Von einem Schaden der Sendeunternehmen geht offensichtlich auch das BMJ aus, wenn es in der Begründung zum Referentenentwurf konzidiert, dass „Einbußen der Sendeunternehmen bei den Werbeeinnahmen allenfalls zu einer modifizierten Programmgestaltung führen“ (dazu unten). Ausgehend von diesen Voraussetzungen ist also schon nach der Richtlinie, die nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Rechteinhabern differenziert, eine Einbeziehung der Sendeunternehmen europarechtlich geboten (so auch Götting, Rechtsgutachten zur Beteiligung der Sendeunternehmen an der Pauschalvergütung nach § 54 UrhG, 2004, Seite 59). Bei unzureichender Umsetzung der Richtlinie wären auch die Auswirkungen eines möglichen Staatshaftungsanspruchs gegen die Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen (so im Ergebnis unlängst Vogel in FAZ vom 25.10.2004).

2. Änderung verfassungsrechtlich geboten

Das BMJ lehnt eine Einbeziehung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ab und verweist dabei darauf, dass kein Eingriff in den Kernbereich des Sende-rechts und gleichzeitig ein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung im Ver-hältnis zu anderen Leistungsschutzberechtigten vorliege. Damit sollen Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht der privaten Veranstalter auch weiterhin kompen-sationslos erfolgen können. Ein solcher kompensationsloser Eingriff kann aber schon nach der Rechtsprechung des BVerfG allenfalls in absoluten, hier nicht einschlägigen Ausnahmefällen erfolgen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls dies erfordern. Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. In allen übrigen Fällen hat sich der Gesetzgeber für einen Vergütungsanspruch der Rechteinhaber entschieden.

Durch private Aufzeichnungen wird in den Kernbereich des Leistungsschutz-rechts eingegriffen. Der VPRT hat beim Forsa-Institut eine Studie über das Auf-zeichnungsverhalten bei Spielfilmen der privaten Sendeunternehmen in Auftrag gegeben. Dabei wurden über 4.000 Personen befragt. Aus den Ergebnissen der Studie wird deutlich, dass die Aufzeichnung sowohl bei der Erstsending als auch bei der Wiederholung dazu führt, dass das Anschauen der Sendung in einer erheblichen Größenordnung unterbleibt. So sehen 64% der Befragten ei-nen Film während der Aufzeichnung nicht gleichzeitig im Fernsehen an. 37% sehen die Wiederholung im Fernsehen nicht an, wenn der Spielfilm aufgezeich-net wurde. Dabei ist zu beachten, dass nur das tatsächliche Anschauen einer Sendung während der Ausstrahlung zu entsprechenden Werbeerlösen führt. Das Sehverhalten der Fernsehzuschauer wird durch die GfK gemessen. Dies gilt auch für die Nutzung der angeschlossenen Videorecorder. Nur wenn wäh-rend der Aufzeichnung auch gleichzeitig das aufgezeichnete Programm ange-schaut wird, geht es in die Einschaltquote ein, die Grundlage für die Zahlungen der Werbewirtschaft ist. Wie oben beschrieben, ist dies allerdings höchstens bei einem Drittel der Zuschauer der Fall.

Zur Verdeutlichung ein weiteres *Beispiel*: Ein amerikanischer Spielfilm auf ProSieben erreicht bei der Erstaussstrahlung 2,85 Mio. Zuschauer, daneben werden 0,27 Mio. Videoaufzeichnungen dieses Films gemessen (Aufzeichner, die den Film nicht während der Aufzeichnung gesehen haben). Da die Aufzeichner nicht zu den Zuschauern des Films gezählt werden, verringert sich die Einschaltquote entsprechend. Gäbe es folglich die Möglichkeit der Videoaufzeichnung nicht, hätten 3,12 Mio. Zuschauer diesen Film bei Erstaussstrahlung gesehen. Die höhere Einschaltquote hätte zu 9,47 % höheren Werbeerlösen bei ProSieben geführt.

Sowohl die durch die Aufzeichnung verringerte Zahl an Zuschauern bei der Erstaussstrahlung als auch die verminderte Zahl der Zuschauer bei Wiederho-lungsausstrahlungen, die für die Refinanzierung von Lizenzrechten im privaten Rundfunk von vornherein miteinkalkuliert werden müssen – führen damit zu erheblichen Schäden auf Seiten der privaten Veranstalter. Ein Eingriff in den Kernbereich des Leistungsschutzrechts liegt mithin ebenfalls vor.

Als weiterer Grund für die Nichteinbeziehung der Sendeunternehmen wird in der Begründung vorgebracht, dass diese eine Korrektur des Gesamtkonzeptes des Schutzes von Urhebern und ausübenden Künstlern sowie des Leistungsschutzberechtigten erforderlich mache. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das sog. Sendeprivileg (§ 78 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1 UrhG), also die Sendeerlaubnis aller erschienenen Tonträger, angeführt. Dieser Verweis ist mit Blick auf die oben angeführten Beispiele der Aufzeichnung von Spielfilmen bei privaten Sendeunternehmen unzulässig, da das Sendeprivileg in diesen Fällen gar nicht einschlägig ist, sondern sich im Wesentlichen auf den Hörfunk- und Musikbereich erstreckt. Im übrigen beschert dieses „Privileg“ den Künstlern und Tonträgerherstellern die mit Abstand höchste Einnahmenposition bei der GVL: Für das Jahr 2002 betrug die Sendevergütung insgesamt ca. € 68,8 Mio. (Quelle: Geschäftsbericht der GVL für das Jahr 2002).

Die Ausführungen der Entwurfsbegründung im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit können ebenfalls nicht überzeugen. So stellt das BMJ ausdrücklich fest, dass Einbußen der Sendeunternehmen bei den Werbeeinnahmen allenfalls zu einer modifizierten Programmgestaltung führen würden – in der Folge könnten weniger Eigenproduktionen erstellt oder günstigere Fremdproduktionen eingekauft werden. Diesen Ausführungen entnehmen wir zunächst, dass das BMJ sehr wohl erkannt hat, dass durch das private Kopieren mittelbar Einfluss auf die Programmgestaltung der Rundfunkveranstalter ausgeübt wird. Anhand der oben aufgezeigten Beispiele wird zudem deutlich, dass es sich nicht lediglich um eine „modifizierte Programmgestaltung“ handelt, sondern um einen maßgeblichen Eingriff in die Rundfunkfreiheit. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso gravierender, dass das BMJ trotz der festgestellten Beeinflussung der Programmgestaltung hieraus keinerlei gesetzgeberischen Konsequenzen zieht.

Letztlich wird durch die Nichteinbeziehung der Sendeunternehmen in die Leerträger- und Leermedienabgabe die Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den anderen Rechteinhabern, insbesondere den Leistungsschutzberechtigten perpetuiert. Eine Ungleichbehandlung der Sendeunternehmen gegenüber den anderen Rechteinhabern lässt sich nicht rechtfertigen und verstößt vielmehr gegen Artikel 3 GG. Das Aufzeigen von Schädigungen aus anderen Bereichen wie Tonträger und Film stellt kein sachliches Differenzierungskriterium dar. Mit der Entwurfsbegründung legt das BMJ offenbar eine „Bagatellgrenze“ für private Vervielfältigungshandlungen im Bereich der Sendeunternehmen fest, der die Privaten unterfallen würden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Tonträgerhersteller für das private Kopieren an den Einnahmen aus der Pauschalvergütung beteiligt wird, ein Sendeunternehmen davon aber nach wie vor ausgeschlossen bleiben soll. Vergleichbar mit der eigenständigen, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Leistung, die gewöhnlich mit der Herstellung eines Tonträgers verbunden ist, erfordert auch die Veranstaltung einer Sendung einen entsprechenden Aufwand, der durch das Leistungsschutzrecht nach § 87 abgedeckt wird. Ebenso wie bei Tonträger- oder Filmherstellern ist dieses Leistungsschutzrecht vermögensrechtlicher Natur. Für die gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten lässt sich eine Ungleichbehandlung möglicherweise noch dadurch rechtfertigen, dass diese auf eine Finanzierung am Markt nicht angewiesen sind (so auch das BVerfG in seinem

Beschluss vom 23.3.1988). Mit Blick auf die privaten Sendeunternehmen greift diese Argumentation jedoch nicht durch. Nach alledem ergibt auch die verfassungsrechtliche Prüfung, dass eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Pauschalvergütung zwingend geboten ist.

Regelungsvorschlag zu Absatz 4:

„Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 mit Ausnahme des § 47 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden“.

II. Verhandlungen über die Kabelweitersendung (Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs)

Hinsichtlich der Verhandlungen über die Kabelweitersendung von Programmen soll Sendeunternehmen und Kabelnetzbetreibern ausweislich des Entwurfs das Recht eingeräumt werden, gemeinsame Verträge über die Kabelweitersendung mit allen Rechteinhabern zu schließen. Die Begründung nimmt darauf Bezug, dass gemeinsame Verhandlungen bisher nur mit der Zustimmung aller Parteien möglich waren. Nun soll eine Partei bereits gemeinsame Verträge über die Kabelweitersendung verlangen können. Dieser Eingriff in die Vertragsfreiheit kann aus Sicht der VG Media nicht akzeptiert werden. Weder eine gemeinsame Verhandlung noch ein gesetzlich vorgesehener Abschlusszwang würde zu einer größeren Transparenz und Kalkulierbarkeit der Vergütung für die Kabelweitersendung führen.

Auch nach Artikel 12 i.V.m. Erwägungsgrund 30 der Kabel- und Satellitenrichtlinie dürfen alle Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Förderung des Rechteerwerbs der Kabelweitersenderechte vorsehen, den vertraglichen Charakter des Erwerbs nicht in Frage stellen. Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung eines Abschlusszwangs im Kreise aller Rechteinhaber steht im Widerspruch zu der eindeutigen Vorgabe der Richtlinie, da sie über Gebühr in die Vertragsfreiheit der Sendeunternehmen eingreift.

Die Kabelweitersenderechte der privaten Sendeunternehmen werden treuhänderisch durch die VG Media wahrgenommen. Die VG Media hat mit allen relevanten Kabelnetzbetreibern der Netzebenen 3 und 4 Verträge über die Kabelweitersendung abgeschlossen. Dies erfolgte zeitlich weit vor der Einigung der übrigen Rechteinhaber im sog. Kabelglobalvertrag.

Sollte es zu der vorgeschlagenen Regelung kommen, so wird die VG Media einem Vertragsabschluss nicht zustimmen können, der den komplexen Verbindungen zwischen den Sendeunternehmen als Wahrnehmungsberechtigte der VG Media und den Kabelnetzbetreibern nicht Rechnung trägt. Ein gemeinsamer Abschluss setzt gerade auch eine Einigung aller Parteien voraus. Ein gemeinsamer Abschluss liegt aber weder im Interesse der anderen Rechteinhaber noch der VG Media. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Sendeunternehmen als Wahrnehmungsberechtigte der VG Media nicht nur ein vom Urheberrecht bestimmtes Verhältnis zu den Kabelnetzbetreibern haben,

sondern komplexe vertragliche Beziehungen, die die analoge und digitale Weitersendung der Programmsignale in technischer, rechtlicher und kaufmännischer Hinsicht regeln. Die vorgeschlagene Regelung würde ihrem Zweck, eine effiziente und schnelle Verhandlungslösung zu erzielen, vollständig zuwiderlaufen und ist daher zu streichen.

Forderung:

Absatz 5 Satz 2 ist zu streichen.

§ 20 b Kabelweitersendung

Eine Verweisung auf die angemessene Vergütung der §§ 32 ff. UrhG auch im Rahmen der Kabelweitersendung in § 20 b Absatz 2 Satz 4 ist aus Sicht der VG Media entbehrlich. Eine angemessene Vergütung für den Urheber wird bereits durch das Urhebervertragsrecht sichergestellt. Diesbezüglich ist keine Anpassung des § 20 b Absatz 2 UrhG erforderlich. Aus diesem Grund hat sich die VG Media bereits in der Arbeitsgruppe für eine Streichung des über die Vorgaben der Kabel- und Satellitenrichtlinie hinausgehenden § 20 b Absatz 2 UrhG insgesamt ausgesprochen. Allerdings sollte bei der Kabelweitersendung (in § 20 b Absatz 1 UrhG) sichergestellt werden, dass die Sendeunternehmen alle zur Kabelweitersendung erforderlichen Rechte von den Inhabern erwerben, den Netzbetreibern übertragen und alle sich aus der Übertragung ergebenden Vergütungsansprüche geltend machen können.

Forderung:

Modifikation des Absatzes 1.

Absatz 2 ist zu streichen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere vorherigen Stellungnahmen und auf die Gutachten von Prof. Götting. Gerne stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Berlin, den 13. November 2004
